

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**24/13**

**Vortrag an den Ministerrat**  
**betreffend**

Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 17. Mai 2018 betreffend ein  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird  
(Oö. Parkgebührengesetz Novelle 2018)

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im  
Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist endet am 12. Juli 2018.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen  
befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von  
Oberösterreich das angeschlossene Schreiben zu richten.

28. Juni 2018

Der Bundesminister:

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Oberösterreich  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

BMF - II/3 (II/3)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Dr. Christina Pfau  
Telefon +43 1 51433 502083  
Fax +43 1514335902253  
e-Mail Christina.Pfau@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ.

**Betreff: Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 17. Mai 2018 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird (Oö. Parkgebührengesetz Novelle 2018);  
Ihr Schreiben vom 17. Mai 2018, GZ: Verf-2014-38934/54-Za**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Parkgebührengesetzes werden die Gemeinden ermächtigt, eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. Aus dem – nach dem Begutachtungsverfahren ergangenen – Erkenntnis des VwGH Ra 2017/16/0108-3 vom 19. Dezember 2017 zum Oö. Parkgebührengesetz ergibt sich, dass diese landesgesetzliche Ermächtigung aufgrund der Einschränkung auf die straßenpolizeilich zulässige Parkdauer enger ist als die bundesgesetzliche Ermächtigung in § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017. Diese Einschränkung des bundesgesetzlichen Freiraums der Gemeinden erscheint verfassungsrechtlich problematisch (siehe Kofler, Finanz-

Verfassungsgesetz, in: B. Kneihls/G. Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, Verlag Österreich 2011 (7. Lieferung), § 7 F VG, RZ 40).

Für den Bundesminister:

(elektronisch gefertigt)